IMT Nuremberg Archives

H – 732

International Court of Justice

H0732-0002

Notice.

Not to be published until presented before the tribunal in open court and then only that portion actually submitted as evidence.

Ne pas publier avant présentation devant le tribunal en audience publique et seulement la partie réellement versée au dossier.

Nicht zu veroeffentlichen vor Darlegung vor dem Gericht (Tribunal) in oeffentlicher Sitzung und dann nur jenen Teil, welcher tatsaechlich zur Beweisfuehrung uebermittelt wurde.

Не публиковать до того, как представлено на публичном заседании трибунала и только ту часть, которая представлена в качестве доказательства.

H0732-0003

I certify that none of the documents included herein have been denied by the tribunal and that this document book has been examined with the prosecution in accordance with the ruling of the tribunal dated 4 April 1946.

Je certife qu'aucun des documents ci-inclus n'a été contesté par le Tribunal, et que ce livre de documents a été examiné par le Ministére Public suivant les règles du Tribunal, en date du 4 Avril 1945.

Ich bestaetige, dass keine der hierin enthaltenen Dokumente vom Gerichtshof abgelehnt wurden und dass dieses Dokumentenbuch gemeinsam mit der Anklagevertretung durchgesehen wurde, in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichtshofes vom 4. April 1946.

Walter Siemens,

Signature of Counsel

Signature de l'Avocat

Unterschrift des Verteidigers.

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Haager Abkommen ueber die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges"

aus

Reichsgesetzblatt Jahrgang 1910

von Seite 359, Artikel 1 und 2 richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 19. April 1946.

(Dr. W.Siemers)

H0732-0004

Seite 359:

Artikel 1.

Die Kriegsfuehrenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Maechte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewaessern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Maechte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralitaet darstellen wuerde.

Artikel 2.

Alle von Kriegsschiffen der Kriegfuehrenden innerhalb der Kuestengewaesser einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluss der Wegnahme und der Ausuebung des Durchsuchungsrechtes, stellen eine Neutralitaetsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

H0732-0005

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Das anliegende Dokument ist Gutachten mit dem Titel:

"Voelkerrechtliche Beurteilung der Norwegen-Aktion";

verfasst von dem voelkerrechtlichen Spezialisten, Herrn Dr. Hermann Mosler, Bonn a. Rh., zur Zeit Nuernberg.

Nuernberg, den 6. April 1946.

(Dr. W. Siemers)

H0732-0006

H0732 – 0007

VOELKERRECHTLICHE BEURTEILUNG DER NORWEGEN) AKTION.'

Uebersicht:

Seite :

1. Die Rechtsstellung des neutralen Hoheitsbereiches im Kriege 1
2. Seine Verletzung durch eine Kriegspartei und die Reaktion des Gegners 2
   a) Voelkerrechtliche Beurteilung 2
   b) Vorgaenge aus dem 1. Weltkrieg 4
      aa) Besetzung von Saloniki 4
      bb) Verletzung der griechischen Kuestengewaesser 5
   c) Aeltere V orgaenge 5
      aa) "Carolina-Fall" 5
      bb) Russisch-Japanischer Krieg 6
   d) Stellungnahme in der fuehrenden wissenschaftlichen Literatur 7
3. Vorbeugender Zugriff auf neutralen Hoheitsbereich 7
4. Rechtsstellung des neutralen Staates bei Verletzung seines Hoheitsbereiches 9
5. Verhaeltnis der N eutralitaetsverletzung einer Kriegspartei und der Gegenaktion des Feindes 10
6. Art. 6a) des Status und der vorbeugende Zugriff 11
7. Die Flaggenfuehrung der Kriegsmarine bei Durchfuehrung der Norwegen-Aktion 12

Anmerkungen. 15

H0732 - 0008

1. Waehrend eines Krieges duerfen in dem Hoheitsbereich neutraler d.h. am Kriege nicht beteiligter Staaten Kampfhandlungen nicht vorgenommen werden. Der Hoheitsbereich der Neutralen erstreckt sich auf ihr Staatsgebiet., die Kuestengewaesser und den Luftraum ueber beiden.

Mit den Rechten und Pflichten der Neutralen und der Kriegfuehrenden befassen sich

das V.Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, das den Landkrieg

und

das XIII. Haager Abkommen vom gleichen Tage, das den Seekrieg betrifft. [1]

Beide Abkommen sind im Verhaeltnis zwischen den zur Zeit der Norwegenbesetzung kriegfuehrenden Staaten (Deutschland, Grossbritanien, Frankreich, Polen) formell nicht in Kraft gewesen, weil nicht alle Beteiligten ratifiziert hatten [2] und die Abkommen unter der Allbeteiligungsklausel standen, d.h. nur dann wirksam sein sollten, wenn die Kriegfuehrenden saemtlich Vertragspartein sind. [3] Die grundssetzlichen Bestimmungen der beiden Abkommen, die das Wesen des Neutralitaetsverhaeltnisses betreffen, sind indes nichts anderes als der Niederschlag einer der Natur der Sache entsprechenden und der allgemeinen Rechtsueberzeugung folgenden Regelung. Aus den grundlegenden Regeln der Abkommen sind daher, auch ohne ihre formelle Anwendbarkeit, Schluesse auf das voelkerrechtsgemaesse Verhalten der Kriegfuehrenden und der Neutralen zu ziehen.

Fuer das Territorium der neutralen Maechte gelten folgende Grundsaetze:

Ihr Gebiet ist unverletzlich. Die Kriegfuehrenden duerfen keine Truppen und kein Kriegsmaterial hindurchfuehren.

Sie duerfen keine Einrichtungen des Nachrichtendienstes auf neutralem Gebiet errichten oder vor dem Kriege von ihnen hergestellte Einrichtungen dieser Art waehrend des Krieges benutzen.

Der Neutrale darf keine der vorbezeichneten Handlungen dulden. [4]

Fuer die Kuestengewaesser gilt folgendes:

Die Kriegfuehrenden muessen die Hoheitsrechte der Neutralen

H0732-0009

achten und sich jeder Handlung enthalten, gegen die sich der Neutrale zur Wahrung seiner Neutralitaet zur Wehr setzen muesste. 5)

2. a) Neutrales Gebiet und neutrale Kuestengewaesser verlieren ihre neutrale Eigenschaft, wenn eine der Kriegfuehrenden Parteien sie zu Kriegshandlungen benutzt. Nach allgemeiner Rechtsauffassung, die nicht nur von deutscher Seite, sondern auch in den alliierten Laendern anerkannt ist, braucht der Gegner des Kriegfuehrenden, der die Neutralitaet eines am Kriege nicht beteiligten Staates verletzt, diese seinerseits nicht mehr zu respektiern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Neutrale nicht gewillt oder nicht imstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, d.h. die Neutralitaet nicht aus eigenen Mitteln wahrt.

Das Neutralitaetsverhaeltnis hat rechtliche Wirkungen nicht nur zwischen den Neutralen und jeder der kriegfuehrenden Parteien, es hat vielmehr auch Bedeutung fuer das Verhaeltnis der Kriegfuehrenden untereinander. Wegen der Rueckwirkungen, die eine Veraenderung in der Neutralitaet gegenueber einem der Kriegfuehrenden auf dessen Gegner zur Folge hat, hat man die Neutralitaet als dreiseitiges Rechtsverhaeltnis bezeichnet, das beide Parteien und die Neutralen einschliesst. 6)

Wird die Neutralitaet gestoert, so spielt es fuer die Reaktion des benachteiligten Kriegfuehrenden keine Rolle, ob der Neutrale die Wahrung seiner Hoheitsrechte nicht wahrnehmen wollte, weil er Sympathien fuer die andere Kriegpartei hatte oder ob ihm die Mittel dazu fehlten. Die Rueckwirkung der Stoerung auf die Kriegslage gibt dem Gegner das Recht, seinerseits das Gleichgewicht wieder herzustellen. Er begeht damit eine Handlung, die, aeusserlich gesehen, eine Neutralitaetsverletzung bedeutet. Sie ist es jedoch nicht, weil sie sich gegen den anderen Kriegfuehrenden richtet, der neutrales Gebiet fuer seine Kriegshandlungen benutzt. Der Neutrale wird zwar durch diese Reaktion in der Ausuebung seiner H oheitsrechte beeintraechtigt. Er kann dies aber nicht ruegen weil seine Handlungsfreiheit bereits durch die vorhergegangene Verletzung verloren war. Sein Verschulden ist dabei ohne Bedeutung; die Tatsache des Verlust

H0732-0010

ist fuer den Gegner massgebend, gleichgueltig, ob er im Einverstaendnis, ohne oder gegen den Willen des Neutralen eingetreten ist. Der Rechtstitel fuer die Reaktion des Kriegfuehrenden, demgegenueber des durch die Neutralitaet gesicherte Gleichgewicht ins Wanken geraten ist. ist das Recht der Selbsterhaltung. Dieses ergibt sich aus dem Wesen des Voelkerrrechts als einer Rechtsordnung, die keine gemeinsame uebergeordnete Gewalt und keine Zwang zur Wiederherstellung der Ordnung bei Rechtsbruechen kennt. Die Versuche seit dem 1. Weltkrieg, durch den Voelkerbund und regionale sowie bilaterale Vertragssysteme die Zuflucht der einzelnen Staaten zur Selbsthilfe einzuschraenken, sind zu unvollkommen gewesen, als dass sich die am Bundespakt oder den anderen Abkommen beteiligten Staaten des Rechts begeben haetten, das zu ihrer Erhaltung Erforderliche zu tun und ueber die Notwendigkeit selbst zu entscheiden.

Das Recht der Selbsterhaltung ist als der Natur der Sache entsprechend von jeher anerkannt gewesen und hat auch trotz den Abkommen zur Kriegsverhuetung seinen Platz behalten. Dafuer spricht insbesondere die Zirkularnote des amerikanischen Staatssekretaers Kellogg vom 23. Juni 1928. Die Note war an die in Aussicht genommenen Signatare des Kriegsaechtungspaktes gerichtet und stellt die Basis dar, auf der dieser zustande kam. Kellog fuehrt darin aus

> "There is nothing in the American draft on an anti-war treaty which restricts or impairs in any way the right of self-defense. That right is inherent in every sovereign state and is implicit in every treaty." 7)

Die franzoesische Regierung brachte in ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 1928 die gleiche Ansicht zum Ausdruck:

> "Rien dans le nouveau Traite ne restreint ni ne compromet d'une maniere quelconque le droit de defense personelle." 8)

Auch Justice Jackson nimmt in seiner Eroeffungsansprache vor der Internationalen Militaergerichtshof am 21. November 1945 auf das "Recht der legitimen Selbsterhaltung" Bezug, die er als Widerstand gegen einen Angriffsakt oder eine einem fremden Staat geleistete Hilfe gegen einen solchen bezeichnete.

H0732-0011

Fuer das Neutralitaetsverhaeltnis ist dieser Gesichtspunkt von erheblicher Bedeutung. Er besagt, dass die Raktion gegen die Neutralitaetsverletzung sich gegen den Feind, nicht gegen den Neutralen richtet, und dass es auf die Tatsache der Verletzung, nicht aber auf das Verhalten des Neutralen ankommt. Gegenueber dem Kriegsgegner, der die Neutralitaet verletzt, ist die Reaktion des Feindes innerhalb des neutralen Hoheitsbereiches ein Akt der Notwehr, gegenueber dem Neutralen - sofern ihm keine Verletzung seiner Neutralitaetspflicht zur Last faellt - eine Handlung, die dem Notstand, d.h. der Schaedigung eines unbeteiligten Dritten zur Erhaltung eines Rechtsgutes, vergleichbar ist.

Der schwedische Aussenminister Quenthér hat am 8. Februar 1940, also zu einer Zeit, in der er Schwedens Verpflichtungen aus der Neutralitaet sicherlich nicht ueber das unbedingt erfoederliche Mass hinaus anerkennen wollte, vor der interparlamentarischen Gruppe des Schwedischen Reichstages folgende Ausfuehrungen gemacht:

> Viele Leute wunderten sich ueber die englische Erklaerung, Schwedens Neutralitaet so lange zu respektieren, wie sie von Englands Feinden respektiert werde. Sie faenden darin etwas Unannehmbares. Er glaube, es handle sich um ein Missverstaendnis. Wenn naemlich die schwedische Neutralitaet von Deutschland verletzt werde, z.B. durch Aufbringung von Schiffen innerhalb der Drei-Meilen Zone, so sei vom englischen Standpunkt aus nicht der Eingriff Deutschlands gegen Schweden das Entscheidende, sondern vielmehr das schwedische Unvermoegen oder der mangelde Wille, die Neutralitaetsverletzung abzuwehren. Damit hoere Schweden auf, im Verhaeltnis zu England neutral zu sein. Folglich brauche England Schweden nicht mehr als neutrales Land zu behandeln.[9])

Als Beispiele und Praezedensfaelle aus der internationalen und alliierten Praxis sowie der Judikatur und Literatur seien folgende Belege angefuehrt:

b) Erster Weltkrieg.

aa) Auf die Besetzung des Hafens und der Stadt Saloniki durch die Alliierten waehrend der Neutralitaet Griechenland reagierte Deutschland durch ein Luftbombardement der Stadt. Das deutsch-griechische Gemischte Schiedsgericht (eingesetzt aufgrund des Versailler Vertrages) hatte sich mit der Rechtsmaessigkeit der Deutschen Verhaltens zu befassen und stellte fest:

H0732 - 0012

"Die Besetzung von Saloniki war Deutschland gegenueber eine unerlaubte Handlung. Die Deutschland gestattete, selbst auf griechischem Territorium alle zu seiner Verteidigung notwendigen Kriegsoperationen vorzunehmen."10)

bb) Franzoesische Seestreitkraefte brachten z. St. der Neutralitaet Griechenlands 4 oesterreichisch- ungarische Schiffe in griechischen Kuestengewaessern auf, fuer die Versorgung und Ausruestung von U -Booten der Zentralmaechte gedient hatten. Der franzoesische Prisenhof, der ueber die Rechtmaessigkeit der Aufbringung zu entscheiden hatte, bejahte diese Frage: Es habe sich um Kriegsakte gehandelt, durch die die griechische Neutralitaet verletzt worden sei. Die Eigentuemer von Schiff und Ladung koennten sich daher nicht auf die Neutralitaet der grichischen Gewaesser gegenueber den Massnahmen der franzoesischen Seestreitkraefte berufen. 11)

c) Aeltere Vorfaelle.

aa) Die grundsaetzliche Frage, in welchen Faellen ein Kriegfuehrender auf neutralem Gebiet wegen der Gefahren, die ihm von dort aus drohen, Kriegshandlungen vornehmen darf, wurde in den britisch-amerikanischen Verhandlungen zu dem bekannten "Caroline-Fall" (1837) eroertert. In aehnlichen Faellen aus spaeterer Zeit wird immer wieder darauf Bezug genommen. Waehrend eines im Jahre 1837 in Kanada ausgebrochenen Aufstandes ueberfielen britische Streitkraefte in amerikanischen Hoheitsbereich die "Carolina", die die Aufstaendischen von amerikanischem Gebiet aus unterstuetzt hatte, zuendeten sie an und liessen sie die Niagara-Faelle heruntertreiben. In dem an diesem Vorfall sich anschliessenden englisch-amerikanischen Notenwechsel ueber die Rechtmaessigkeit des britischen Verhaltens herrschte Einigkeit ueber den Grundsatz, dass die Notwendigkeit der Selbsterhaltung unter gewissen Umstaenden eine Gebietsverletzung gestatte. Voraussetzung sei, dass die Notwendigkeit der Selbsterhaltung "dringend und erdrueckend sei und keine Wahl der Mittel zulasse."12) Der Konflikt zwischen der britischen Regierung und den kanadischen Aufstaendigen war zwar kein "Krieg im Rechtssinne, in dem die USA den Status eines Neutralen besassen. Die Gesichtspunkte fuer die Zulaessigkeit der Inanspruchnahme des Gebietes unbeteiligter Staaten waren jedoch die gleichen und wurden in der Praxis und Rechtsauffassung der spaeteren Zeit immer so behandelt.

H0732 - 0013

Wheaton sagt unter Bezugnahme auf den Carolina-Fall, dass die Verletzung neutralen Territoriums durch einen Kriegfuehrenden Gegner seinerseits zu Uebergriffen auf das neutrale Gebiet berechtigte. Er stellt das Unvermoegen des neutralen Staates zur Wahrung de Neutralitaet seiner verschuldeten Untaetigkeit gleich. 13)

Auch Hershey stellt die britischen und amerikanischen Grundsaetze des Carolina-Falles als massgebend fuer die Verletzung neutralen Gebietes im Kriege dar. 14)

bb) Aus dem Russisch-Japanischen Krieg von 1904-05, der als juengster historischer Vorfall beim Abschluss der Abkommen von 1907 zur Verfuegung stand und deshalb fuer deren Auslegung von besonderer Wichtigkeit ist, sind folgende Faelle bemerkenswert:

Japanische Zerstoerer drangen in den neutralen chinesischen Hafen Tschi-Fu ein und stellten den Kommandanten eines dorthin gefluechteten russischen Zerstoerers vor die Wahl, entweder den Hafen zu verlassen oder sein Schiff den Japanern auszuliefern. Als der Kommandant daraufhin den Befehl zur Zerstoerung des Schiffes gab, schleppten die Japaner es aus dem Hafen hinaus. 15

Japan nahm fuer sich in Anspruch, auf die Neutralitaetsverletzung des russischen Zerstoerers seinerseits durch Verletzung der chinesischen Souveraenitaet zu reagieren, um zu verhueten, dass die Schwaeche Chinas in der Wahrung seiner Neutralitaetsrechte und -pflichten Japan benachteiligte. Nach Beendigung der Aktion betrachtete Japan die Neutralitaet des Hafens als wiederhergestellt. 16

Japnische Streitkraefte nahmen in einer ganzen Anzahl von Faellen Kriegshandlungen in koreanischen Gewaessern vor. Soweit es sich dabei um neutralitaetswidrigen Aufenthalt russischer Kriegsschiffe in koreanischen Hoheitsbereich handelte, wurde die Rechtsmaessigkeit des japanischen Vorgehens grundsaetzlich nicht bestritten; nur die tatsaechlichen Voraussetzungen waren nicht immer zweifelsfrei. Als berechtigtes Vorgehen wurde ein Kampf japanischer Streitkraefte gegen die russischen Kriegsschiffe "Variag" und "Koriet

H0732 – 0014

in koreanischen Gewaessern angesehen. Hall schreibt dazu, dass der russische Protest unbegruendet gewesen sei, da Korea trotz seiner Neutralitaetsproklamation zu schwach zur Vehinderung der Benutzung seines Hoheitsbereiches durch Russland gewesen sei. 17)

d) Aus dem fuehrenden Voelkerrechtsschrifttum, das als Erkenntnisquelle der Rechtsnormen von erheblich groesserer Bedeutung als die Literatur zum innerstaatlichen Recht ist, sind ausser den im vorstehenden genannten Zeugnissen folgende Stimmen zu erwaehnen:

aa) Der fuehrende oesterreichische Voelkerrechtler Verdross sagt in seinem Lehrbuch von 1937:

"Ist ..... ein neutraler Staat nicht gewillt oder nicht imstande, seine Neutralitaet gegenueber einem Kriegsteil zu verteidigen, dann darf auch der andere Kriegsteil dieses Gebiet als Kriegsschauplatz behandeln." 18)

bb) In gleicher Weise spricht sich Kunz in seinem anerkannten Lehrbuch "Kriegsrecht und Neutralitaetsrecht" aus. 19)

cc) Das fuehrende franzoesische Lehrbuch von Fauchille sagt zu unserer Frage:

> " Quand un des belligerants a par ses forces ou ses autorites accompli des actes d'hostilite dans un territoire, l'autre belligerentze trouve autorise á y faire lui-meme des operations de guerre. En definitive, il n'y a plus alors une neutralite veritable, il n'y a plus qu'une pretendue neutralite la succession des actes d'hostilite effectues par les forces ou les autorites ennemies a enleve de facto au territoire le benefice de la neutralite." 20)

dd) Das Lehrbuch von Oppenheim-Lauterpacht, in dem der Standpunkt vertreten wird, erklaert:

> "Cases are possible in which a part, or the whole, of the territory of a neutral State falls within the region of war. These cases arise in wars in which such neutral territories are the very objects of the war, as were Korea (then independent State) and the Chinese province of Manchuria in the Russo-Japanese War; or when a neutral State, either deliberately or because it has not at its disposal sufficiently strong naval forces, does not prevent a belligerent from committing hostilities in its territorial waters and making them a basis for military operation an prparations. Thes territorial waters become in consequence a part of the region of war, und the other belligerent may als commit hostilities there." 21)

3. Die Ausfuehrungen zu 2. bezogen sich auf den Fall, dass der Hoheitsbereich der Neutralen von einer Kriegspartei bereits verletzt worden war, ehe die andere ihrerseits den neutralen Raum in Anspruch nahm. Fuer die Besetzung Norwegens wuerde dies also

der Verminung der Kuestengewaesser, aber nicht hinsichtlich der Besetzung des Festlandes durch die Alliierten zutreffen.

Historische Praezedenzfaelle aus den Kriegen der juengsten Vergangenheit gibt es fuer eine vorbeugende Reaktion gegen eine von der Gegenseite bevorstehende Verletzung des neutralen Raumes nicht. Ein weiter zurueckliegender, aber sehr bekannter und bis zum heutigen Tage immer wieder angefuehrter und diskutierter Fall einer praeventiven Neutralitaetsverletzung ist das britische Vorgehen gegen die daenische Flotte und die Stadt Kopenhagen im Jahre 1807. Grossbritannien wollte damals die Benutzung der daenischen Schiffe vonseitens Frankreichs verhindern. Die britische Voelkerrechtswissenschaft hat dieses Vorgehen als rechtmaessig bezeichnet und im Anschluss daran folgenden allgemeinen Grundsatz aufgestellt, der auch auf die Norwegen-Aktion anwendbar ist:

> "Ein solcher Fall (d.h. der Angriff auf Kopenhagen) ist im Wesen demjenigen aehnlich, dass ein Kriegfuehrender die sichere Kunde hat, dass sein Feind zur Erlangung eines strategischen Vorteils im Begriff steht, eine Armee durch das Gebiet eines zum Widerstand offenbar zu schwachen Neutralen marschieren zu lassen; unter diesen Umstaenden wuerde es unmoeglich sein, ihm das Recht zu verweigern, den Vorstoss auf das neutrale Gebiet vorwegzunehmen."22)

Die Begruendung fuer diese von ihm aufgestellten Saetze findet Westlake in dem Recht der Selbsterhaltung, demzufolge sich jeder Staat gegen die drohende Verletzung der Neutralitaet zur Wehr setzen duerfe.

Im Einklang mit dieser Auffassung nahm waehrend des juengst vergangenen Krieges die britische Regierung das Recht des vorbeugenden Angriffs auf neutralen Hoheitsbereich in Anspruch, als sie am 10. Mai 1940 Island besetzte. In einer amtlichen Verlautbarung begruendete sie ihr Vorgehen mit der Moeglichkeit eines ploetzlichen deutschen Vorstosses auf Island.[23])

Man wird die Voraussetzungen des vorbeugenden Uebergriffes auf den neutralen Raum eng begrenzen muessen, um nicht durch missbraeuchliche Anwendung das gesamte Neutralitaetsrecht ins Wanken zu bringen. Aus dem Gesichtspunkt der Selbsterhaltung heraus kann man mit Recht die Auffassung vertreten, dass der geschehenen Neutralitaetsverletzung die mit Sicherheit zu erwartende unmittelbar

H0732 -0015

bevorstehende gleichzustellen ist. Eine andere Auffassung waere lebensfremd und wuerde Forderungen aufstellen, die dem Wesen der Voelkergesellschaft als Vielheit souveraener Staaten mit einer noch unvollkommen entwickelten gemeinsamen Rechtsordnung nicht entsprechen.

Die Abwehr des unmittelbar drohenden Angriffs ist in allen zivilisierten innerstaatlichen Rechtssystemen ein erlaubter Notwehrakt, obwohl der Staat Straf- und Vollstreckungsgewalt gegen den Rechtsbrecher zur Verfuegung hat. In der Voelkerrechtsgemeinschaft, der - jedenfalls noch zu Beginn und waehrend des vergangenen Krieges - eine Zwangsgewalt fehlte, gilt der Gesichtspunkt der Selbsterhaltung in unvergleich staerkerem Masse. Man kann sagen, dass er dem Recht ueberhaupt in jeder Stufe der Gesellschaft, sei es zwischen Einzelnen oder sozialen Verbaenden, zugehoert. Ob die von britischer und franzoesischer Seite dem deutschen Oberkommando vorliegenden Nachrichten ueber eine bevorstehende Besetzung Norwegens so konkret waren, dass die deutsche Besetzung als Vorbeugungsmassnahme voelkerrechtlich zu rechtfertigen ist, ist eine Frage der Aufklaerung der historischen Ereignisse. Stand die franzoesische und britische Aktion gegen das norwegische Gebiet tatsaechlich unmittelbar bevor, oder musste das deutsche Oberkommando nach gewissenhafter Pruefung sie fuer sicher halten, so kann man sich mit guten Gruenden fuer die Rechtsmaessigkeit der Benutzung des neutralen norwegischen Raumes durch Deutschland zum Zwecke von Kriegshandlungen aussprechen.

4. Die Stellung des neutralen Staates selbst braucht durch die Benutzung seines Hoheitsbereiches zu Kriegshandlungen nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Praktisch wird es ihm nur dann moeglich sein, seine Neutralitaet aufrechtzuerhalten, wenn die Kriegshandlungen lokalisiert werden koennen oder voruebergehender Natur sind. So war es z. B. bei den erwaehnten Vorgaengen aus dem Russisch-Japanischen Krieg der Fall.

H0732 – 0016

H0732 – 0017

Deutschland erklaerte beim Einmarsch in N orwegen, dass es nicht den Kriegszustand herbeizufuehren wuensche, sich vielmehr nur gegen die V erminung der norwegischen Kuestengewaesser zur Wehr setzen und einer von britischer und franzoesischer Seite unmittelbar bevorstehenden Landung zuvorkommen wolle. Haette die norwegische Regierung ebenso wie die daenische die Besetzung ohne bewaffneten Widerstand hingenommen, so waere der neutrale Status des Landes bestehen geblieben. Durch die Kaempfe zwischen deutschen und norwegischen Truppen wurde dann allerdings der Kriegszustand herbeigefuehrt. Die Kriegserklaerung des Koenigs von Norwegen an Deutschland bestaetigte diesen Sachverhalt. Fuer die Beurteilung der Rechtmaessigkeit des deutschen V erhaltens spielt die Frage des deutsch-norwegischen Verhaeltnisses keine Rolle. Massgebend ist vielmehr nur, ob die deutschen Behauptungen ueber die Verminung und den Landungsplan der Alliierten tatsaechlich richtig waren. War dies der Fall, so war eine Reaktion erlaubt. Ueber die Zulaessigkeit ihres Umfanges siehe unter Nr. 5.

Ob die Alliierten sich im Einverstaendnis mit der norwegischen Regierung befanden oder gegen deren Willen ihre Absichten durchsetzen wollten, ist fuer die Begruendung des deutschen Rechtes zur Reaktion nicht von B edeutung (s. oben Nr. 2a). Ein etwaiges Einverstaendnis von norwegischer Seite hatte jedoch die Gefahr fuer Deutschland erhoeht und wuerde die Anforderungen, die an die Zulaessigkeit der vorbeugenden Reaktion gestellt werden muessen, herabgesetzt haben.

5. In welchem Verhaeltnis muss die Reaktion zu der voraufgegangenen Neutralitaetsverletzung durch den Gegner stehen ? Muss sie sich auf die Beseitigung der Verletzung beschraenken oder kann der benachteiligte Staat nach seinem Ermessen den neutralen Raum in jeder ihm geeignet erscheinenden Art und Weise benutzen ?

Die zulaessige Reaktion der benachteiligten Kriegspartei gegen den verletzten neutralen Raum dient, wie oben ausgefuehrt, dem Ausgleich des gestoerten Gleichgewichts im Neutralitaetsverhaeltnis Daraus ergibt sich , dass ihr Zweck ist, dem Gegner den Vorteil zu

H0732-0018

nehmen, den er durch die Neutralitaetsverletzung gewonnen hat. Dies geschieht entweder durch Vertreibung des Feindes und Wiederherstellung der Neutralitaet des verletzten Hoheitsbereiches oder durch dessen Benutzung in gleichem Umfang, wie es der Gegner tut. Darueber: hinausgehende Massnahmen sind voelkerrechtswidrig. Wenn neutrale Kuestengewaesser durch den Feind benutzt werden, so darf der Gegner ihn daraus vertreiben - vergl. die oben erwaehnten japanischen Kampfhandlungen gegen russische Kriegsschiffe in chinesischen und koreanischen Haefen und Gewaessern sowie die Aufbringung der oesterreichisch-ungarischen Schiffe in griechischen Gewaessern waehrend des 1. Weltkrieges. Gegen die Verminung der Kuestengewaesser, durch die die legitime Durchfahrt deutscher Kriegs- und Handelsschiffe durch die norwegischen Kuestengewaesser verhindert werden sollte, konnte Deutschland reagieren, indem es die norwegischen Gewaesser und Haefen fuer die Benutzung der feindlichen Kriegs- und Handelsflotte verhinderte. Die konnte durch Verminung oder durch Aktionen von Seestreitkraeften in norwegischen Gewaessern geschehen. Die Jnanspruchnahme des norwegischen Festlandes waere unter dem Gesichtspunkt der neutralitaetswidrigen Benutzung der Kuestengewaesser durch die Feindseite nur insoweit zu rechtfertigen, als die Beseitigung der feindlichen Neutralitaetsverletzung auf andere Weise unmoeglich durchfuehrbar gewesen waere. Keinesfalls laesst sich die Besetzung des gesamten norwegischen Staatsgebiets auf die Verminung stuetzen.

Drohte jedoch unter Zugrundelegung der oben ausgefuehrten Gesichtspunkte der feindliche Uebergriff auf das norwegische Festland unmittelbar oder war Deutschland gezwungen, dies anzunehmen, - beides sind Fragen des Tatsachenbeweises -, so war die vorbeugende Besetzung Norwegens zulaessig.

6. Das Statut des Jnternationalen Militaergerichtshofes stellt in Art. 6a) Angriffskriege unter Strafe.

H0732-0019

Was ein " ngriff" ist, wird nicht naeher definiert. Ohne Ruecksicht darauf, ob ein Angriffskrieg durch das zu Beginn und waehrend des 2. Weltkrieges geltende Voelkerrecht als Delikt des Angreiferstaates bezeichnet und den handelden Personen als Straftat zugerechnet wird, muss man den Begriff so qualifizieren, wie er im gegenwaertigen Stadium der internationalen Entwickelung verstanden wird. Da es sich um Tatbestaende aus der Sphaere der zwischenstaatlichen Beziehungen handelt, sind Massnahmen, die das Voelkerrecht zulaesst, aus dem Begriff auszuscheiden. Dies ist hinsichtlich das vorbeugenden Zugriffs auf neutralen Hoheitsbereic unter den genannten Voraussetzungen der Fall.

7. Wie aus Dokument C - 115 hervorgeht, hatten die deutscher Seestreitkraefte bei der Norwegenaktion den Befehl, sich als britische Fahrzeuge moeglichst lange zu tarnen und die britische Kriegsflagge zu fuehren. Nach Dokument C - 151 sollten sie beim Einlaufen in norwegische Haefen bis zur Truppenlandung die britische Kriegsflagge fuehren.

Im Kriegsrecht gilt ganz allgemein der Grundsatz, das Freund und Feind klar unterscheidbar sein muessen, damit sie nicht verwechselt werden koennen. Die Tarnung als Freund nimmt dem Kampfer seine Eigenschaft als legitimer Kombattant. Nach Kriegsbrauch geniesst er keinen Schutz und kann vom Gegner, in dessen Hand er faellt, in einem summarischen Verfahren abgeurteilt werden.

Im Landkrieg wurde fruehe[illegible] der Gebrauch der feindlichen Flagg[illegible] bis zum Beginn des unmittelbaren Angriffs als zulaessig angesehen.

Die Haager Landkriegsordnung verbietet den Flaggenmissbrauch ausdruecklich, ohne das Verbot auf die Kampfhandlung selbst zu beschraenken. In Abetracht der allgemeinen Ausdrucksweise des Textes glauben manche Schriftsteller, diese Bestimmung so auslegen zu koennen, dass der Flaggenmissbrauch nur waehrend des Kampfes selbst verboten sei. Damit sei dem eingangs erwaehnten [illegible]

H0732-0020

allgemeinen Grundsatz, dass die kaempfenden Truppen in der Lage sein muessen, Freund und Feind zu unterscheiden, Genuege getan. 25) Viele Stimmen dagegen sind der Auffassung, dass der Missbrauch d feindlichen Farben in jedem Falle, also auch vor dem Kampf, unerlaubt sei;

Jm Seekrieg dagegen ist diese Frage nach geltendem Voelkerrecht eindeutig zu beantworten. Der Grundsatz, dass nur vom Begi der Kampfhandlungen an die eigene Flagge gezeigt werden muss, hat sich bis heute erhalten. Er ist zwar rechtspolitisch angegriffen, aber in seiner Geltung niemals erschuettert worden. 26) Bis zum Beginn der Kampfhandlungen koennen die Seestreitkraefte der Kriegfuehrenden ohne, mit feindlicher oder neutralter Flagge fahren. Der Neutrale kann die Fuehrung seiner Flagge den Kriegfuehrenden untersagen. Die Uebertretung des Verbotes betrifft ab nur das Verhaeltnis zwischen dem Kriegfuehrenden, der die neutrale Flagge benutzt, und dem Staat, dessen Hoheit sie faelschlicherweise repraesentiert, beeintraechtigt aber nicht die Zulaessigkeit seines Handelns in der Kriegfuehrung gegenueber seinem Gegner.

Jm ersten Weltkrieg versah sich der deutsche Kreuzer "Emden" zu Tarnzwecken mit einem grauen Tarnanstrich und einem vierten Tarnschornstein. Nach britischen Angaben fuhr er unter japanischer Flagge und versenkte nach ploetzlicher Hissung der deutschen Kriegflagge das russische Kriegsschiff "Zhemschug". Die voelkerrechtliche Sammlung vom Cobbett-Zellot, die massgebende Faelle des Voelkerrechtes zusammenstellt, bezeichnet dies Verhalten der "Emden" als "quite correct". 27)

Die britische Praxis erlaubt den Gebrauch falscher Farben. 28)

Als beruehmter historischer Praezedenzfall, der auch heute noch fuer die Praxis des Seekriegsrechtes angefuehrt werden kann, sei das Verhalten Nelson's in den napoleanischen Kriegen erwaehnt waehrend er in der Hoehe von Barcelona auf spanische Schiffe wartete, zeigte er, um sie anzulocken, die franzoesische Flagge. 29)

H0732-0021

Spaetestens bei Beginn einer Kriegshandlung muss die nationale Kriegsflagge gezeigt werden. Die Erlaubtheit der Kriegslist muss jedenfalls mit diesem Zeitpunkt ihr Ende Finden, weil sonst der eingangs angefuehrte allgemeine Grundsatz des Kriegsrechts aufgehoben werden wuerde. Dies ist zwingendes gemeines Voelkerrecht. 30)

Nuernberg, den 23. Maerz 1946.

Dr. Hermann Mosler.

H0732 - 0022

Anmerkungen:

1. RGBL. 1910, S. 5 ff.

2. Polen war nicht beigetreten.

3. Art. 20 des Abkommens fuer den Landkrieg, Art. 28 des Abkommens fuer den Seekrieg.

4. Art. 1, 2, 3, 5 des Abkommens fuer den Landkrieg.

5. Art. 1 des Abkommens fuer den Seekrieg.

6. Bruns: Die britische Seesperre und die Neutralen, Zeitsch. f. auslaend. oeffentl. Recht und Voelkerrecht, Bd.XI.1943. S. 511,

7. von Gretschaninow: Politische Vertraege, Bd, I. S. 242, ff., 244

8. Minister des Affaires Etrangeres, Pacte general de renonciation a la guerrre, 1927 - 1928, p. 43.

9. Bericht im Svenska Dagbladet vom 9. Februar 1940, behandelt bei Bruns a.a.O.

10. Entscheidung vom 1. 12. 1927, Cosnca Freres c. Etat Allemand, Zeitschr. f. ausl. oeffentl. Recht u. Voelkerrecht. Bd. II, Teil 2, S. 62 ff., 64.

11. Entscheidung des "Conseil des Prises" betreffend die Schiffe "Korona", "Marienbad", "Sabbadino" und "Salona", Revue generale de droit international public, 1920, Anhang, S. 10 ff., 12.

12. Moore: A Digest of International Law, Bd. II, 1906, S. 409 ff.

13. Wheaton: Elemente of International Law, 6th English Edition, revised by Keith, Bd. II, 1919, S. 932.

14. Hershey: The International Law and Diplomacy of the Russo-War. 1906, S. 261.

15. Smith-Sibley: International Law als Interpreted during the Russo-Japanese War, 1907, S. 116 ff.

16. Offizielle japanische Erklaerung ueber den Zwischenfall, Papers relating to the Foreign Relations of the United States 1904, S. 139 f.

17. Hall: A Treatise on International Law, 8. Ausg. 1924, S. 722.

18. Verdross: Voelkerrecht, S. 297.

19. Vom Jahre 1935, S. 62 f.

20. Fauchille: Traite de droit international public, 1921, Bd. II, S. 93.

21. Oppenheim-Lauterpacht. International Law, 5. Aufl., Bd. II, 1935, S. 199.

22. Westlake: f. auslaend. oeffentl. Recht u. Voelkerrecht, Bd. X, S. 812.

23. Zeitschr. f. auslaend. oeffentl. Recht u. Voelkerrecht, Bd. X, S. 812.

H0732-0023

24. Wheaton: Elements of International Law, 5th Englich Ed. 1916, revised by Philippson, S. 501.

25. Siehe dazu Oppenheim-Lauterpacht: International Law, 5th Ed. Bd. II, 1935, S. 341, unter Bezugnahme auf eine Anzahl voelkerrechtlicher Autoren.

26. Siehe dazu Kunz: Kriegsrecht und Neutralitaetsrecht, 1935, S. 122.

27. Leading Cases on International Law, 4th Ed. Bd. II, 1924, S.188

28. Holland: Frize Law, Par. 200; siehe Halleck: International Law, Bd. I, 567, 569; Manual of prize Law, 62

29. Wheaton: a.a.O., S. 580.

30. Siehe saemtliche erwaehnten Zitate.

H0732 - 0024

Anhang 4 zu Dokument U K - 79

Herrn
Grossadmiral Dr. Raeder
Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

Berlin-Charlottenburg.
Ulmenallee 8.

Sehr geehrter Herr Grossadmiral Raeder!

Ich habe mit Quisling gestern noch eine eingehende Aussprache gehabt und lege Ihnen kurz noch einige Einzelheiten zwecks Beantwortung jener Fragen nieder, die an mich gestern noch gerichtet wurden.

Ich bin gestern abend in der Dunkelheit leider mit meinem kranken Fuss an eine Tuer gestossen und wieder unbeweglich, sonst haette ich Sie heute gern gesprochen und an entsprechenden Stellen den Inhalt der gestrigen Unterredung gemeldet.

Es bliebe also zu entscheiden, ob wir Herrn Staatsrat Quisling zu einem Empfang empfehlen oder nicht. Entscheidend ist dabei die Beurteilung der Tatsache, ob die politische Spannung in Skandinavien so beurteilt werden muss, dass wir hier mit einem aggressiven Ausbruch unseres Gegners rechnen muessen mit all den schweren Folgen, die daraus entstehen wuerden, oder ob wir glauben die Dinge noch so wie bisher weiter treiben lassen zu koennen; zweitens die allein unter Ihre Kompetenz fallende Beurteilung der militaertechnischen Moeglichkeit und ferner die Beurteilung einer schlagartigen Durchfuehrung in Skandinavien selber.

H0732 - 0025

Ich lasse Ihnen beiliegend eine Aktennotiz zugehen und waere Ihnen verbunden, wenn Sie nach Durchsicht bei mir zu Hause unter der Nummer 89 33 29 anrufen koennten.

Falls Sie der Meinung sein sollten, einen Empfang beim Fuehrer zu befuerworten und ich mich noch nicht bewegen koennte, wuerde ich Sie bitten, Quisling vorzustellen.

Mein rein persoenlicher Eindruck ist der, dass, wenn man handeln kann, man handeln muesste!

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Reichsleiter Alfred Rosenberg's
(unsigned) letter to Admiral
Raeder of 13th Dezember 1939.

H0732 - 0026

Räder Nr. 68

Defense Exhibit No

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehenden Urkunden:

Ziffertelegramme im Klartext aus dem Kontroll-
buch des Britischen Konsuls in Narvik

aus dem

Weissbuch des Auswärtigen Amtes Nr. 4, Berlin 1940:
Dokumente zur englisch-französischen Politik der
Kriegsausweitung

Gruppe B, Dokumente Nr. 1, 2, 3, 4 richtig abgeschrieben sind.

Nürnberg, den 8. April 1946.

(Dr. W. Siemers)

H0732-0027

Gruppe B, Dok.Nr. 1

Die Admiralität
an den britischen Konsul, Narvik, 20 065

In den Britischen Konsulbeamten in Narvik, wiederholt für Marine-Attaché Oslo von Direktor · Marine-Nachrichtenabteilung. Bitte berichten Sie telegraphisch über die Möglichkeiten des Hafens von Narvik einschliesslich folgender Einzelheiten:

a) Länge der Kais,
b) Tiefe des Wassers an ihrer Seite,
c) Höhe der Kais über dem Hochwasser
d) Anzahl von Kranen und anderen Möglichkeiten für Entladung von Schiffen,
e) Zahl und Ausdehnung etwaiger Transit-Schuppen,
f) Zahl von Eisenbahn-Anschlüssen zu den Kais in der unmittelbaren Nachbarschaft Hafens,
g) Gibt es Untiefen in der unmittelbaren Nachbarschaft Hafens?
h) Masse der Flugplätze Skatorra und Bardufuss,
i) Führen irgendwelche Strassen zu diesen Flugplätzen?

Bitte Untersuchungen mit grosser Diskretion durchzuführen und Ihre Drahtberichte an Marine-Attache Oslo wiederholen.

T.O.R. 0930/30
T.O.O. 2018/29/12/39

Faksimile befindet sich auf der gleichen Seite wie die Übersetzung

H0732 - 0028

Gruppe B, Dok.Nr. 2

An Konsul Cumming, Britisches Konsulat, Trosoe. 20920

Können Sie mir die folgenden Informationen über die Flugplätze Skatoerra und Bardufoss geben: Ungefähre Masse, führen irgendwelche Strassen zu ihnen, sind beide Flugplätze für Landflugzeuge benutzbar, Entfernung von Tromsö und Narvik. Bitte behandeln Sie Angelegenheit als äusserst vertraulich. Gibbs.

T.O.O. 1724/31/12/39

Faksimile befindet sich auf der gleichen Siete wie die Übersetzung.

H0732 – 0029

Von Tromsoe

an Britischen Konsul, Narvik, 44 173.

Ihre Nr. 1724 vom 31. Dezember. Skattoeyra ist eine norwegische Marine-Wasserflugzeugstation, gelegen auf Tromsoe-Insel, etwa 4 Meilen nördlich vom Zentrum der Stadt durch Strasse zu erreichen. Es besteht kein Landungsplatz für Landflugzeuge und die Flughallen sind noch nicht fertiggestellt; Wasserflugzeuge liegen an Ankerbojen. Flughallenbauten sollen 16 Wasserflugzeuge beherbergen.

Bardofoss ist ein norwegischer Militärflugplatz, etwa 45 Meilen nördlich von Narvik, durch Strasse zu erreichen, und etwa 80 Meilen südlich von Tromsoe, durch Strasse zu erreichen. Masse Landungsplatzes unbekannt.

T.O.R. 1430/2 T.O.O. 1(
1010/2/1/40

Faksimile befindet sich auf der gleichen Seite wie die Übersetzung.

H0732 – 0030

Admiralität, (Für Direktor Marine-Nachrichtenabteilung wiederholt an Marine-Attache Oslo, Ihre Nr. 2018 29. Dezember.

Erz - Kai: a) 400 Fuss,
b) 29 Fuss bei niedrigem Wasser auf Aussenseite, nur 18 Fuss auf Innenseite Damms,
c) 8 Fuss bei Hochwasser
d) keine
e) 2 L gerschuppen, 45 zu 8 Yards, bzw. 50 zu 8 Yards, je 2 Stockwerke
f) einzelnes Gleis geht über Damm am inneren Hafenende Kais.

Fagernes Kai: a) 550 Fuss,
b) 21 Fuss bei niedrigem Wasser
c) 6 Fuss bei Hochwasser
d) 1 elektrischer Kran 20 t
e) 190 zu 21 m, 2 Stockwerke

H0732 - 0031

f) doppeltes Gleis, parallel zu Schiff, 2 getrennte einzelne Gleise verbinden sie mit Hauptlinie, ferner Rangiergleis entlang des Kais

g) nein

h) Skatoppa ist eine Marine-Wasserflugzeugstation auf Tromsoe-Insel, 4 Meilen nördlich der Stadt durch trasse zu erreichen. Dort kein Landungsplatz, Flughalle, die 16 Wasserflugzeuge beherbergen soll, noch nicht fertiggestellt. Flugzeuge liegen an Bojen. Bardufoss ist ein Militärflugplatz, 45 Meilen nördlich von Narvik, durch Strasse zu erreichen, und 80 Meilen südlich von Tromsoe, durch Strasse zu erreichen, genaue Lasse unbekannt, soll jedoch nicht kleiner als 600 m in jeder Richtung sein.

Höre, dass Eisenbahntunnel Transport von Flugzeugen nicht gestatten.

Auskunft stammt von Britischen Konsuln in Narvik und Tromsoe.

T.O. 1929 2/1/40

Faksimile befindet sich auf der gleichen Seite wie die Übersetzung.

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass der nachstehende Auszug aus dem Dokument C 21-GB 194:

"Kriegstagebuch der Seekriegsleitung",

1.Abteilung, Heft 5, von 1.-31.Januar 1940

von Seite 89 - 93, 147 und 201 richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 8. April 1946.

(Dr.W.Siemers)

H0732 - 0032

H0732 - 0033

13.1. Lagebesprechung beim Chef der Seekriegsleitung.

Besonderes:

1.).....

2.) Eingang der Studie Nord des OKW, die im Grossen einen ersten Ueberblick ueber die deutschen Operationsmoeglichkeiten im nordischen Raum gibt. Zur Bearbeitung der Studie wird auf Befehl des Fuehrers ein Arbeitsstab gebildet, an dessen Spitze ein General der Luftwaffe treten soll, der zugleich mit der Durchfuehrung einer evtl. Operation beauftragt wird. Der Chef des Stabes des Arbeitsstabes soll von der Marine, der Ia vom Meer gestellt werden.

Die Studie geht aus von der Ueberlegung, dass ein Festsetzen Englands im norwegischen Raume fuer die deutsche Kriegsfuehrung untragbar ist und dass diese Entwicklung moeglicherweise nur dadurch verhindert werden kann, dass wir England durch Besetzung Norwegnes zuvorkommen. Mit Verschaerfung der Lage durch den russisch- finnischen Konflikt waechst die deutschfeindliche Stimmung in den nordischen Staaten und wuerde sich bei einem englischen Vorgehen in Norwegen fuer England guenstig auswirken. Mit einen Widerstand der Norweger ist kaum zu rechnen. Die Moeglichkeit einer solchen Entwicklung gewinnt nach der Studie des OKW an Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, dass die derzeitige norwegische Regierung unter den englandfreundlichen juedischen

H0732 – 0034

Ministerpraesident Hambro durch die Nichtaufloesung des Storthing am 11.1. verfassungswidrig am Ruder bleibt. Es besteht ferner nach der Auffassung des OKW die Moeglichkeit, dass eine deutsche Angriffsunternehmung im Westen von England zum Anlass einer Besetzung Norwegens genommen wird.

Den Anstoss zur Studie des OKW gab der Vortrag des Ob.d.M. beim Fuehrer am 12.XII.39, in dem der Ob.d.M. auf Grund seiner Unterredung mit Herrn Qu. vom 11.XII. auf die grosse Gefahr hinwies, die eine englische Festsetzung im nordischen Raum fuer die deutsche Kriegsfuehrung bedeuten wuerde, und die Moeglichkeiten darlegte, die sich fuer deutsche Operationen auf Grund der moeglichen Entwicklung der innerpolitischen Verhaeltnisse Norwegens ergeben koennen. (siehe Niederschrift von der Unterredung des Ob.d.M. mit Qu. und den Vortrag beim Fuehrer - Kriegstagebuch Teil C Heft VII.)

Chef Skl. ist nach wie vor der festen Ueberzeugung, dass England zur voelligen Unterbindung jeglicher Zufuhren Deutschlands aus dem norwegisch-schwedischen Raume und zur voelligen Behinderung der deutschen Ozean und Nordseekriegfuehrung, die Inbesitznahme Norwegens in absehbarer Zeit beabsichtigt, wobei es bei der deutsch-feindlichen Einstellung der Norweger mit weitgehendem stillem Einverstaendnis Norwegen, zumindest der Regierung und grosser Teile der Bevoelkerung rechnen koenne. Diese Auffassung findet ihre Bestaetigung in besonderen, dem Chef Skl. zugegangenen Nachrichten.

H0732 - 0035

In weiterer Folge einer solchen Besetzung steht nach Ansicht Chef Skl. die Ausuebung eines sehr starken englischen Druckes auf Schweden zu erwarten mit dem Ziel, jeglichen Handelsverkehr nach Deutschland abzudrosseln und Schweden, wenn moeglich, zum Krieg auf Seiten der Westmaechte zu zwingen. In einer solchen Entwicklung sieht Chef Skl. die schwerste Gefaehrdung Deutschlands, da die Inbesitznahme Norwegens durch England kriegsentscheidend zu Ungunsten Deutschlands sein wuerde.

. ...

Eine Besetzung Norwenges aber durch Deutschland, ohne dass ein Vorgehen Englands zu befuerchten ist, wuerde nach Ansicht der 1. Abt. Skl. strategisch und wirtschaftspolitisch ein gefahrliches Unternehmen sein, da nach einer deutschen Inbesitznahme Norwegens die Sicherheit der neutralen norwegischen Hoheitsgewaesser in Fortfall kommt und bei der derzeitig noch geringen seemilitaerischen Staerke Deutschlands die Aufrechterhaltung der besonders in den Wintermonaten lebensnotwendigen deutschen Erzzufuhr aus den norwegischen Raume und der wichtigen Seeverbindungen zur Basis Nord und von und nach Uebersee nichtmehr sichergestellt werden kann.

In voller Uebereinstimmung mit dieser Auffassung ist daher auch Chef Skl. der Ueberzeugung, dass die guenstigste Loesung zweifellos die Aufrechterhaltung des augenblicklichen Zustandes waere, der bei Wahrung striktester Neutralitaet durch Norwegen die sichere Benutzung der norwegischen Hoheitsgewaesser fuer den kriegswichtigen Seeverkehr Deutschlands gestattet, ohne dass von Seiten Englands der Versuch gemacht wird, diese Seeverbindung ernsthaft zu gefaehrden.

Die Entwicklung der politischen Lage in Norwegen sowie der

H0732 - 0036

Gesamtkriegslage laesst sich nicht vorhersagen. Es ist daher grundsaetzlich erforderlich, auch eine Inbesitznahme Norwegens in die operativen Vorbereitungen der Gesamtkriegfuehrung aufzunehmen und besonders von Seiten der entscheidend daran beteiligten Kriegsmarine saemtliche Vorarbeiten zu leisten, die zur Erfuellung aller moeglicherweise kurzfristig an die Seekriegsleitung herantretenden Anforderungen notwendig sind. Die Vorarbeiten werden in der Studie Nord zusammengefasst.

.....

Raeder Nr.70.....

Defense Exhibit No....

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

Hiermit beglaubiche ist, dass die nachstehende Urkunde:

Der Franzoesische Ministerpraesident und Aussen-
minister Daladier an den Franzoesischen Botschafter in
London Corbin

aus dem

Weissbuch des Auswaertigen Amtes Nr.6, Berlin 1941:

Die Geheimakten

des franzoesischen Generalstabes

von Seite 43-44, Dokument Nr. 18, richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 25. Maerz 1946.

(Dr.W.Siemers)

H0732 - 0037

H0732 - 0038

Der Franzoesische Ministerpraesident und Aussenminister Daladier an den Franzoesischen Botschafter in London Corbin

Telegramm

Betrifft: Aktion in Skandinavien.

Nr.151- 158

G e h e i m

Paris, den 17. Januar 1940
17.15 Uhr

Der wachsende Druck, den die Sowjetstreitkraefte auf Finnland auszuueben, und die verstaerkte drohende Haltung Sowjetrusslands gegenueber Schweden und Norwegen machen uns zur Pflicht, bei der Britischen Regierung auf eine aktivere und wirksamere Politik auf der skandinavischen Halbinsel zu dringen.

Der Beschluss, den die Britische Regierung am 6. Januar der Norwegischen Regierung mitgeteilt hatte, enthielt eine

H0732 - 0039

voellige juristische Rechtfertigung und sah unmittelbare und bedingungslose Ausfuehrung vor. Die norwegischen Einwendungen waren vorhergesehen worden. Wie ich Ihnen in meinem Telegramm Nr.97 - 99 x) mitgeteilt habe, konnten sie nach Zustellung unseres Beschlusses nicht mehr gegenueber den politischen und wirtschaftlichen Gruenden, die zu den Beschluss gefuehrt hatten, ins Gewicht fallen.

Die Tragweite und die etwaigen Folgen dieses Beschlusses ueberschritten bei weiten seine unmittelbaren praktischen Ergebnisse. Dieser Beschluss konnte tatsaechlich eine Kette von Ereignissen hervorrufen, die zur Erweiterung unseres militaerischen und maritimen Betaetigungsfeldes haette fuehren koennen; hierdurch konnte die Moeglichkeit geschaffen werden, Finnland direkte Hilde zu bringen und uns in letzter Minute die tatsaechliche Kontrolle ueber die schwedischen Erzlagerstaetten zu verschaffen.

H0732-0040

Jede Moeglichkeit, uns auf einem Gebiet festzusetzen, das uns noch nicht verschlossen ist, jeder Vorwand, der uns erlaubt, Einfluss auf eine Lage zu gewinnen, die anerkanntermassen unmittelbar kriegverengernd wirkt, muss sofort beruecksichtigt und ausgenuetzt werden. Die Blockade der norwegischen Gewaesser und das Unternehmen bei Petsamo eroeffnen uns zwei dier Moeglichkeiten.

Ich halte es fuer notwendig, dass Sie, wenn Sie die, vorstehenden Gedanken Lord Halifax vortragen, ihn bitten, seiner Regierung die Tragweite der Verantwortung vorzustellen, die wir auf uns nehmen, wenn durch eine sta ndige zoegernde und ablehnende Haltung die Moeglichkeiten vernachlaessigt werden, die sich uns auf einem Kriegsschauplatz ,dessen Bedeutung fuer den Kriegsausgang entscheidend ist, jetzt noch bieten.

K.Daladier

H0732 - 0041

Raeder Nr. 72

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

Der Direktor der Marine-Nachrichtenabteilung
an den leitenden Schiffskontrollbeamten in Narvik
aus dem

Weissbuch des Auswaertigen Amtes Nr. 4, Berlin 1940:
Dokumente zur englisch-franzoesischen Politik
der Kriegsausweitung

Gruppe C:

Spionageauftrag des Direktors der Nachrichten-
abteilung der Britischen Admiralitaet an den
Britischen Konsul in Narvik

Dokument Nr. 2 richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 8. April 1946.

(Dr. W. Siemers.)

Gruppe C, Dok.Nr. 2

Der Direktor der Marine-Nachrichtenabteilung an den leitenden Schiffskontrollbeamten in Narvik.

31. Januar 1940.

Die Antworten auf die Fragen in dem beigefuegten Fragebogen werden baldmoeglichst erbeten. Es waere zweckmaessig, wenn Teile von Informationen unter Bezugnahme auf die entsprechenden Nummern vorgelegt wuerden, sobald sie beschafft sind. Ich betone, dass das Bemuehen, die Auskuenfte zu erhalten, in keiner Weise Ihre Stellung kompromittieren oder oertlichen Verdacht erwecken darf. Vieles von dem, was sich auf die Hafenangelegenheiten bezieht, was besonders dringend benoetigt wird, kann zweifellos waehrend der gewoehnlichen Arbeit beschafft werden.

Geoffrey Cooke,
fuer den Direktor der Marine-Nachrichtenabteilung.

Englischer Originaltext befindet sich auf der gleichen Seite wie die Uebersetzung.

331

H0732 – 0042

Raeder Nr. 74

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

Der Britische Marineattachegehilfe in
Stockholm an den Britischen Konsul in
Narvik

aus dem

Weissbuch des Aurswaerigen Amtes Nr. 4, Berlin
194o:
Dokumente zur englisch-franzoesischen Politik
der Kriegsausweitung

Gruppe C, Dokument 1, richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 8. April 1946.

(Dr. W. Siemers.)

H0732 – 0043

Gruppe C, Dok. Nr. 1

Der Britische Marineattacheghilfe in Stockholm
an den Britischen Konsul in Narvik.

Britische Gesandtschaft, Stockholm.
den 14. Februar 1940.

Lieber Konsul Kapitaen.

Hiermit moechte ich zunaechst Maxton, meinen Hilfsarbeiter fuer vertrauliche Angelegenheiten, bei Ihnen einfuehren, den ich Ihrer Gnade empfehle.

Er bringt einen Fragebogen mit, der in den langen Winterabenden fuer Spass und Gaudium sorgen wird.

Die Befehle der Admiralitaet gehen dahin, dass diese Sache dalli, dalli, ohne Ruecksicht auf Kosten zu erledigen ist. Ich schlage daher vor, dass Sie einen von Ihren klugen jungen Leuten mit seinem Packchen nach Tromsoe schicken und dass er dort auf Antwort wartet und sie Ihnen zurueckbringt. Dann werden Sie, sagen wir, Smith, mit Ihrer, und der Tromsoeer Antwort zu mir herunterschicken; er muss aber den Brief unter seinem Hemd tragen, denn die Tatsache, dass er einen Brief bei sich fuehrt, darf nicht bekannt werden. In der Zwischenzeit werden Sie einen schwedischen Einreisesichtvermerk fuer Smith besorgen, und zwar Hin- und Rueckreise, und wenn das irgendwelche Schwierigkeiten macht, lassen Sie es mich bitte telegraphisch wissen. - Als Grund fuer den Sichtvermerk ist natuerlich Erholung anzuge-

H0732-0044

H0732 - 0045

ben. Er muss mindestens fuer vier Tage gueltig sein, da die Reise zwei Tage beansprucht.

Ich beauftrage Maxton, Informationen zu Punkt 11 unterwegs zu beschaffen, Ich glaube wohl, in Oslo wird man die Antwort auf Punkt 13 haben, aber alles, was Sie zur Bestaetigung beitragen koennen, kann nuetzlich sein.

Wie Sie die Antworten fuer die anderen Fragen beschaffen, werden Sie selbst am besten wissen. Aber lassen Sie sich dabei nicht erschiessen, wenn Sie es vermeiden koennen.

Mit den besten Gruessen fuer Sie alle, Maxton wird Ihnen alles Neue erzaehlen,

Ihr John Poland.

Kann ich meine Lineale zurueckbekommen? Sie werden hier dringend benoetigt.

Faksimile befindet sich auf der gleichen Seite wie die Uebersetzung.

HO732 – 0046

Raeder Nr. 75

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehenden Urkunden:

Schreiben des norwegischen Aussenministeriums vom 17. Februar und 15. Februar 194o nebst Anlagen

aus dem Weissbuch des Auswaertigen Amtes Nr. 4, Berlin 194o:

Dokumente zur englisch-franzoesischen Politik der Kriegsausweitung

Gruppe E, Dokumente Nr. 1 und 4, richtig abgeschrieben sind.

Nuernberg, den 8. April 1946.

(Dr. W. Siemers.)

H0732 – 0047

Gruppe E, Dok.Nr. 1

Das Aussenministerium

Oslo, den 17. Februar 1940

S t r e n g v e r t r a u -
l i c h

Zusammenarbeit zwischen Finnland und England.
Norwegens Stellung.

Herr Staatsminister.

Ich beehre mich mitzuteilen, dass die Gesandtschaft in Stockholm in einem vertraulichen Bericht vom 16. d.M. folgendes mitgeteilt hat:

"Ich habe aus zweiter Hand von Oberst Bratt in Erfahrung gebracht, dass man erwartet, dass morgen ein Abkommen zwischen England und Finnland getroffen wird. Es wird angenommen, dass die englische Voraussetzung davon ausgeht, gleichzeitig Truppen in Bergen, Drontheim und Narvik zu landen. Man glaubt, dass Churchill unter Beruecksichtigung der Eissituation im Oeresund und der Schwierigkeiten, die ein groesserer Teil der deutschen Flotte haben wird, die Durchfahrt ins Werk zu setzen, diese Aktion so schnell wie moeglich durchfuehren will".

Fuer den Aussenminister:
gez. O.Tostrup.

Faksimile befindet sich auf der gleichen Seite wie die Uebersetzung.

H0732 – 0048

Gruppe E, Dok.Nr. 4

Das Aussenministerium

Oslo, den 15. Februar 1940

2 Anlagen

S t r e n g v e r t r a u l i c h

Die Neutralitaet der nordischen Laender.
Ausspruche des britischen Marineministers.

Herr Staatsminister.

Ich habe die Ehre, als Anlage Abschrift eines streng vertraulichen Schreibens der Gesandtschaft in London vom 5.d.M. (Nr. 372) mit 1 Stueck der damit eingesandten Anlage zur Kenntnisnahme zu uebermitteln.

Fuer den Aussenminister:
gez. O. Tostrup.

Faksimile befindet sich auf der gleichen Seite wie die Uebersetzung.

H0732 - 0049

A b s c h r i f t .

Kgl. Norwegische Gesandtschaft.

London, den 5. Februar 1940

Nr. 372

1 Anlage.

S t r e n g v e r t r a u l i c h

Berichte vom Pressemitarbeiter
der Gesandtschaft: Churchill.

An das Aussenministerium.

In der Anlage uebersende ich Abschriften eines Briefes des Herrn Martinsen vom 2. Februar an mich.

Herr Martinsen hatte mir vorher erzaehlt, dass er zusammen mit anderen Presseleuten zum Lunch eingeladen war, um Churchill zu treffen. Wir waren uns darueber einig, dass er sehr vorsichtig auftreten muesste, und das hat er sicherlich auch getan.

gez. Erik Colban.

Faksimile befindet sich auf der gleichen Seite wie die Uebersetzung.

H0732 - 0050

A b s c h r i f t .

(Von M. Martinsen, 2.2.1940)

G e h e i m .

An Herrn Minister Colban.

Es waren Pressleute aus allen nordischen Laendern bei dem Fruehstueck zugegen, das Mrs. Philipmore heute fuer Mr. Churchill gab und bei dem er sich Luft machte und anfaenglich ueber die Art und Weise bitter war, in der seine Rede mit Ratschlaegen an die Neutralen aufgenommen worden war. Er schloss mit dem Vorschlag, dass Norwegen und Schweden klar machen sollten, Finnland zu helfen, aber durch ihre Gesandten in London bitten liessen, Hilfe nach einem Plan zu bekommen, der gheim vorgelegt wuerde und Gegenstand der Nachpruefung bliebe.

Churchill war im Laufe des Gespraechs sehr bitter ueber die Aufnahme, die seine beruehmte Rede bei den Neutralen gefunden hatte. Aber er verstand unsere Reserviertheit und auch, dass wir nicht bereit sind. Ich erklaerteihm, dass

H0732-0051

wir nicht weiter sind als England in den Tagen von Muenchen; da lachte er bitter.

Er raste die ganze Zeit gegen Norwegen und Schweden, besonders Schweden (wohingegen er Daenemark bereits "abgeschrieben" hatte, es waere nicht ratsam, Daenemark zu verteidigen, von dem er offen sagte, " es wuerde frueher oder spaeter von Deutschland genommen werden").

Das Schwedischen Erz sollte nicht nach Deutschland gebracht werden, und er behauptete, dass es von Narvik innerhalb der Dreimeilengrenze ginge, und deshalb fand haessliche Worte gegen Norwegen, er nannte schliesslich die drei Schiffe, von denen er meinte, dass sie innerhalb der Dreimeilenzone torpediert worden waeren. Da musste erneut widersprechen und erzaehlen, dass der norwegische Aussenminister im Storting nachgewiesen hatte, dass die drei Schiffe nicht torpediert worden waren, und dass zwei ausserhlab der Dreimeilenzone gesunken sind. Er hat nichts ueber den Bericht des norwegischen Aussenministers gehoert (ich habe "Daily Herald" eine kurze Mitteilung darueber eingesandt, da dieses Blatt seinerzeit danach fragte. Man druckt es aber jetzt kaum, da man darauf aus war, dass die drei Schiffe innerhalb unserer Hoheitsgewaesser torpediert wurden.)

Churchill wollte das Oel aus Rumaenien aufgehlten haben gab aber zu, dass das sehr schwierig waere. Dannwuetet er weiter gegen das schwedische Erz, raeumte aber ein, dass am Tage, nach dem das Erz angehalten wuerde, "Stockholm bombardiert wuerde", wie er mit zynischer Schlaeue sagte. Und nachdem er etwas gesessen und vor sich hingetraeumt hatte, stimmte er mit mir ueberein,

H0732-0052

dass nordische Staatsmaenner Grund dazu haben, sich zweimal zu bedenken, ehe sie Land und Volk ins Unglueck stuerzen.

Er einigte sich mit Mr. Alexander dahin, dass d i e b e s t e A r t , u n s i n d e n K r i e g h i n e i n z u z i e h e n - w a s d a s g r o s s e Z i e l w a e r e - , s e i , d a s s w i r u n s a u f F i n n l a n d s S e i t e s c h l u e g e n .

H0732-0053

Er verlangte von uns das Versprechen, dass kein Erzschiff von Narvik innerhalb der Territorialgrenzen fahren duerfe. Und durch unseren Gesandten in London sollten wir unsere Anspruche wegen der Zufuhren vorlegen, so wuerde er dafuer sorgen, dass wir nicht zu kurz kaemen. Er glaubte, dass Norwegens Souveraenitaet von England garantiert waere (was ich auch berichtigen musste), und er erklaerte, dass er sich nicht darein finden koennte, wenn sich jemand an unserer Kueste festsetzte. Und zynisch sagte er, dass man im Stillen ab und zu wuenschen koennte, die nordischen Laender gingen auf der anderen Seite mit, so dass man die strategischen Punkte, die man brauchte, auswaehlen koennte und sonst nichts weiter. Das war haesslich gesprochen und es blieb eine Weile eisiges Schweigen. Darauf versicherte er erneut, dass er die Schwierigkeiten der Neutral verstaende, und er erklaerte, warum die Alliierten siegen muessten, dass die Deutschen in der Kaiserzeit viel staerker gewesen waeren, dass sich die Unsicherheit in Deutschland verbreite, aber dass es Zeit brauche. Und er schilderte meisterhaft die Grausamkeiten der Deutschen zur See, meinte, es waeren ausgesprochene Schwaechezeichen, und hoffte, dass die Amerikaner bestimmt mit dabei sein wollten, den Frieden zu garantieren und bei der Loesung oekonomischer Probleme mitzuhelfen, wenn der Krieg vorbei sei.

Aber Norwegen und Schweden sollten sich ueber die Linie

H0732-0054

besprechen, die sie im Falle eines Krieges zu befolgen gedaechten, und was sie zur Unterstuetzung brauchten und erwarteten. Und das sollten sie durch ihre Gesandten vorbringen, je eher, desto besser, sagte er. Dies letztere unterstrich er mehrmals.

Ihr ergebener

gez. M. Martinsen.

H0732-0055

Räder Nr. 77

Defense Exhibit No. ...

Erklärung von Rechtsanwalt Dr.Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass nachstehende Urkunde:

"Der Französische Ministerpräsident und Aussenminister Daladier an den Französischen Botschafter in London Corbin"

aus dem

Weissbuch des Auswärtigen Amtes Nr. 6, Berlin 1941:

"Die Geheimakten

des französischen Generalstabes"

von Seite 47 - 49, Dokument Nr. 21, richtig abgeschrieben ist.

Nürnberg, den 12. März 1946

(Dr. W. Siemers)

H0732-0056

Der Französische Ministerpräsident und Aussenminister Daladier an den Französischen Botschafter in London Corbin.

Telegramm

Nr. 460 - 467 Paris, den 21. Februar 1940
15.45 Uhr

Betrifft: Beistand für Finnland
Intervention in Skandinavien:

Fortsetzung meines Vortelegramms.

1. Die Zustimmung Schwedens ist eine Voraussetzung für jede direkte Intervention der Alliierten in Finnland. Falls die Schwedische Regierung den elektrischen Strom, aus dem die Bahnlinie Narvik-Kami gespeist wird, sperrt, so genügt dies, um den Zugang zum schwedischen Staatsgebiet und damit auch den Zugang nach Finnland unmöglich zu machen.

2. Die Schwedische Regierung ist offenbar entschlossen, Finnland militärisch nicht zu Hilfe zu kommen und den Zutritt zu seinem Gebiet für fremde Truppenteile zu sperren. Es ist im höchsten Grade zweifelhaft, ob die Tarnung alliierter Streitkräfte als sogenannte "Freiwillige" für sich allein ausreicht, um in dieser ablehnenden Haltung eine Änderung eintreten zu lassen.

3. Ebenso ist zweifelhaft, ob Schweden, so wie Herr Chamberlain erhofft, die Verweigerung des Durchmarsches alliierter Truppen dadurch kompensiert, dass es mit seinen ge-

H0732-0057

samten Kräften Finnland zu Hilfe eilt.

4. Nur ein Umstand eröffnet einige Aussicht, die Haltung der Schwedischen Regierung zu ändern: Dies wäre die Gewisshcit, dass die Alliierten in der Lage sind, Schweden eine unmittelbare und wirksame Hilfe gegen die deutsche Gegenwirkung zu leisten. Es dürfte sich nicht um einfache Versprechen, ebensowenig um Versicherungen, selbst kurz befristete, handeln. Die tatsächliche Anwesenheit von einsatzbereiten Streitkräften an den schwedischen Grenzen wäre das einzige Mittel, die endgültige Entscheidung Schwedens in günstigem Sinne zu beeinflussen.

5. Die Besetzung der wichtigsten norwegischen Häfen, die Landung der ersten Abteilung der alliierten Streitkräfte in Norwegen gäbe Schweden das erste Gefühl der Sicherheit. Diese Operation müsste unabhängig von dem Hilferuf Finnlands ausgedacht und innerhalb kürzester Frist ausgeführt werden, und zwar in einer Inszenierung, für die uns der Fall "Altmark" das Vorbild liefert.

6. Norwegen hat dadurch, dass es die Fahrt eines bewaffneten deutschen Schiffes mit englischen Gefangenen an Bord durch seine Hoheitsgewässer gestattete und schützte, seine Pflichten als neutrale Macht schwer verletzt. Die Britische Regierung ist berechtigt, Wiedergutmachung und Garantien zu

H0732-0058

verlangen. Sie kann insbesondere die Internierung der "Altmark" und ihrer Besatzung fordern und der Norwegischen Regierung notofizieren, dass die Britische Regierung von nun an die Überwachung der norwegischen Gewässer selbst übernehmen werde, da die Regierung in Oslo sich fortgesetzt unfähig gezeigt habe, die Unverletzlichkeit ihrer Hoheitsgewässer durchzusetzen.

7. Stösst diese Demarche in Norwegen auf Ablehnung, was sehr wahrscheinlich ist, so hat die Britische Regierung das norwegische Versagen festzustellen und sich sofort der Stützpunkte zu bemächtigen, deren sie zur Wahrung ihrer Interessen bedarf. Diese Besetzung der norwegischen Häfen müsste als eine überraschende Operation durchgeführt werden, und zwar durch die englische Flotte allein oder unter Mitwirkung der französischen Flotte, jedoch ohne Mitwirkung der für Finnland bestimmten alliierten Truppenteile. Diese Operation wird der Weltöffentlichkeit in um so höherem Masse berechtigt erscheinen, je rascher sie durchgeführt wird und je mehr die Propaganda imstande sein wird, die Erinnerung an die norwegische Mittäterschaft im Falle "Altmark" zu erwecken.

8. Auf den Widerhall, den ein solche Operation in Deutschland und in Russland auslösen wird, und auf die Verwirrung, die sie dort hervorrufen wird, brauche ich nicht hinzuweisen. Möglichst starke, britische Truppenabteilungen, die nötigenfalls von französischen Abteilungen unterstützt werden, müssen sofort in den besetzten Häfen ausgeladen und kaserniert werden mit der Wirkung, dass Schweden im Zeitpunkt des finnischen Hilferufs in der Anwesenheit dieser Truppen, die eine Garan-

H0732-0059

tie für die Ankunft weiterer französischer und polnischer Truppenteile darstellt, ein greifbares Pfand für die Unterstützung sieht, die wir Schweden zu leisten imstande sein werden, wenn es selbst Finnland zu Hilfe eilt oder uns gestattet, dies zu tun.

9. Selbst in der Annahme, dass Schweden weiterhin den Durchmarsch verweigert und dass uns die Zugangswege nach Finnland verschlossen bleiben, behalten wir den Vorteil, gegenüber Deutschland im Norden eine beherrschende Stellung gewonnen zu haben, den Seetransport des schwedischen Erzes aufgehalten zu haben, die schwedischen Erzlagerstätten in den Aktionsbereich unserer Luftwaffe gebracht zu haben und einsatzbereit der künftigen Entwicklung der deutschen und russischen Anschläge auf Skandinavien zusehen zu können. Unser Hauptziel darf nicht vergessen werden. Es besteht darin Deutschland von seiner Erzversorgung abzuschneiden. Jedes alliierte Unternehmen in Skandinavien hat im Rahmen des allgemeinen Kriegsplanes der Alliierten nur dann eine Berechtigung, wenn es diesem Ziel zusteuert.

10. Auf der anderen Seite ist es sehr wahrscheinlich, dass Schweden, wenn wir die "Altmark"-Affäre nicht bis zu einer unmittelbaren Beschlagnahme der Pfänder und Stützpunkte in Norwegen ausschlachten, aus Furcht vor Deutschland und im Zweifel über die Wirksamkeit unseres Beistandes dem Hilferuf Finnlands ausweicht und uns sein Staatsgebiet verschliesst. Unsere geplante und vorbereitete Expedition wird versacken, bevor mit der Ausführung überhaupt ein Anfang gemacht worden ist. Dadurch wird in Deutschland, in Russland und bei den Neutralen der Eindruck erweckt, dass wir unfähig sind, vom Geschwätz zur Tat überzugehen.

Edouard Daladier

H0732-0060

Räder Nr. 78

Nürnberg, den 18. April 1946

B e s t ä t i g u n g

Ich, Han. M e c k e l , Fregattenkapitän, Assistent der Verteidigung, bestätige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus

..... 1 ..... maschinengeschriebener Seite
..... photokopierten

bezeichnet:

K T B S K l Teil A 1940 . . . . . .

. . . . . .

eine wortgetreue Abschrift aus dem . . . . . .

Kriegstagebuch der Seekriegsleitung Teil A 1940 . . . ist,

welches die Britische Admiralität mir als erbeutetes Originaldokument zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt hat.

. . . . . .

C e r t i f i c a t e .

I, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistant Denfence Counsel, hereby certify that the attached document, consisting of

..... 1 ..... typewritten pages
..... photostated

entitled:

K T B S k l Teil A 1940 . . . . . .

. . . . . .

is a true copy of Kriegstagebuch der Seekriegsleitung . .

Teil A 1940 . . . . . .

which the British Admiralty made available to me as a original document captured by allied militäry forces.

. . . . . .

H0732-0061

4. 3. Im Zusammenhang mit dem Altmarkfall berichtet die deutsche Vertretung in Norwegen, dass eine Abwehr englischer Militäraktionen durch Norwegen nicht möglich sei. Seitens der norwegischen Kommandobehörden soll ein Verbot vorliegen, ohne Erlaubnis gegen Übermacht zu schiessen. Englische Tradition sei in der norwegischen Marine stark ausgeprägt, im übrigen fehlt es den Offizieren an Schneid, die Ehre ihrer Neutralität wirklich zu verteidigen.

Weitere Nachrichten aus Norwegen besagen, dass sich bei einer evtl. bevorstehenden Regierungsumbildung ein Kabinett Hambro-Mowinkel bereiterklären würde, "den Westmächten auf Grund des Artikels 16 des Völkerbundspaktes das Durchmarschrecht zuzugestehen."

Raeder Nr. 79

Defense Exhibit No. .....

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubuge ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Aufzeichnung es Oberbefehlshabers des franzoesischen Heeres General Camelin"

aus dem

Weissbuch des Auswaertigen Amtes Nr., 6. Berlin 1941

"Die Geheimakten

des franzoesischen Generalstabes"

von Seite 53 - 57, Dokument Nr. 23, richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 12. Maerz 1946.

(Dr. W. Siemers)

H0732-0062

H0732-0063

Zu diesem Zweck wurde Kommandant Ganeval zu dem finnischen Oberbefehlshaber entsandt. Er reiste am 20. Dezember 1939 aus Frankreich nach Helsinki ab und kam am 20. Januar 1940 zurueck.

Seit dem 16. Januar arbeitete das franzoesische Oberkommando an dem allgemeinen Plan einer bewaffneten Intervention in Finnland. Dieser Plan sah insbesondere die Landung alliierter Truppenkontingente in Petsame vor. Gleichzeitig sollten ge-

H0732-0064

g gebenenfalls vorischtshalber die Haefen und Flugplaetze der norwegischen Westkueste in die Hand der Alliierten gebracht werden. Der Plan sah ausserdem vor, dass auf Grund der einmal gewonnenen Ergebnisse die Operationen moeglicherweise auf Schweden ausgedehnt und die Erzgruben von Gaellivare, einer wichtigen Quelle fuer die Erzzufuhr nach Deutschland, besetzt werden sollten. Durch diese Operation sollte gleichzeitig eine neue Verbindung ueber Narvik-Lulea geschaffen werden.

Der Plan fuer die Operation bei Petsamo stimmte mit dem ueberein, den Marschall Mannerheim dem Kommanddnten Ganeval dargelegt hatte.

Beiden halbamtlichen Unterredungen mit dem britischen Oberkommando schien dieses unsere Auffassung zu teilen.

Im Verlaufe der interalliierten Militaerbesprechungen vom 31. Januar und 1. Februar, die der Sitzung des Obersten Rates vom 5. Februar vorangingen, verwiesen die Englaender die Frage der unmittelbaren Hilfe fuer Finnland an die zweite Stelle. Sie zeigten sich als entschiedene Anhaenger einer Unternehmung gegen die Erzgruben Nordschwedens, die wenigstens im Anfang den Uebertritt eines Teiles der beteiligten Streitkraefte nach Finnland zur Nebenerscheinung haben sollte. Man verzichtete somit praktisch auf die Unternehmung gegen Petsamo. Diese hatte nur noch sekundaeren und Eventual-Charakter.

H0732-0065

Diese Ansicht erlangte im Obersten Rat die Mehrheit. Die Vorbereitung der skandinavischen Expedition wurde sofort in Angriff genommen, und die franzoesich-britischen Streitkraefte standen seit den ersten Maerztagen zum Transport bereit 1)

Die Leitung der in Skandinavien beabsichtigten Operationen war dem britischen Oberkommando uebertragen worden. Dies konnte anscheinend nicht anders geregelt werden.

1) Die erste Gruppe der franzoesischen Streitkraefte (eine Alpenjaegerbrigade) stand am 26. Febr. zum Verlassen der Garnison bereit und konnte vom 1. Maerz an jederzeit eingeschifft werden. - Fuer den Fall eines ploetzlichen Handstreichs auf Petsamo hatte eine Vorhut schon viel fruecher entsandt werden koennen.

H0732-0066

Die Eroeffnung eines norischen Kriegsschauplatzes bietet, vom Standpunkt der Kriegsfuehrung aus gesehen, ein hervorragendes Interesse. Abgesehen von den moralischen Vorteilen wird die Blockade umfassender, vor allem aber ist es die Sperrung des Erztransportes nach Deutschland, auf die es ankommt.

In diesem Zusammenhnag waere ein Vorgehen auf dem Balkan, wenn es mit der skandinavischen Unternehmung kombiniert wuerde, geeignet, die wirtschaftliche Abdrosselung des Reiches zu verstaerken. Deutschland verfuegte dann nur noch ueber einen einzigen Ausgang aus dem Blockadering, naemlich ueber seine Grenze mit Sowjet-Russlnad, wobei zu beruecksichtigen ist, dass die Ausbeutung der russischen Rohstoffquellen noch langer Fristen bedarf.

Auf militaerischem Gebiet waere immerhin eine Aktion auf dem Balkan [2)] fuer Frankreich viel vorteilhafter als eine solche in Skandinavien: der Kriegsschauplatz wuerde in grossem Massstab erweitert. Jugoslawien, Rumaenien, Griechenland und die Tuerkei wuerden uns eine Verstaerkung von ungefaher 100 Divisionen zufuehren.

---

2) Diese Frage bleibt natuerlich mit der Haltung Italiens verknuepft.

H0732-0067

zufuehren [1]. Schweden und Norwegen wuerden uns nur die schwache Unterstuetzung von ungefaehr 10 Divisionen verschaffen. Die Staerke der Truppen, die die Deutschen von ihrer Westfront wegziehen muessten, um gegen unsere neuen Unternehmungen vorzugehen, wuerde sich zweifellos in dem gleichen Verhaeltnis bewegen.

Die Vorteile der Eroeffnung eines skandinavischen Kriegsschauplatzes bleiben nichtsdestoweniger unbestreitbar. Jedoch duerfen die technischen Schwierigkeiten, die ein solches Unternehmen mit sich bringt, nicht verkannt werden.

1) Hierbei ist die Frage des Erdoels nicht einmal beruecksichtigt. Es waere dabei noch an die Erdoelquellen Rumaeniens, die man verteidigen oder zerstoeren koennte, und an die Transkaukasiens zu denken.

H0732-0068

Im Nachgange zu den seit dem Monat Dezember durchgefuehrten Material ransporten kann die Hilfe fuer Finnland nunmehr im Wege einer militaerischen Unternehmung durch die Entsendung alliierter Truppen verwirklicht werden.

Ausser den franzoesischen und polnischen Kontingenten (15 000 Mann) haben die Englaender die Entsendung von 6-7 Divisionen in Aussicht genommen [2]. Die gesamte Streitkraft umfasst somit mindestens 150 000 Mann. Dieser Voranschlag, der alle neu aufgestellten britischen Truppen umfasst [3], kann offenbar z.Zt. nicht erhoeht werden, wenn man die Schwierigkeiten des Transports und die Umschlagmoeglichkeiten der norwegischen Haefen beruecksichtigt.

2) hierzu eine streng vertrauliche Auskunft, die mir von General Ironside gegeben wurde. Der Voranschlag fuer die Truppenstaerke geht von ihm aus: Die Zustimmung des Kriegskabinetts liegt nicht vor.

3) Von den gegenwaertig in Frankreich befindlichen Truppen muesste eine aktive Division weggezogen werden.

H0732-0069

Eigenhaendiger Zusatz des Generals:

Unsere skandinavischen Plaene muessen also entschlossen weiterverfolgt werden, um Finnland zu retten oder doch mindestens, um die Hand auf das schwedische Erz und die norwegischen Haefen zu legen. Lassen wir uns aber gesagt sein, dass vom Standpunkt der Kriegsfuehrung aus der Balkan und der Kaukasus, durch die man Deutschland auch vom Petroleum abschneiden kann, von viel groesserem Nutzen sind. Den Schluessel zum Balkan haelt jedoch Italien in der Hand.

M. Gamelin

Räder Nr. 80

Defense Exhibit Nr...

Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass die nachstehende Urkunde:

"Verhandlungsbericht der Skandinavien-Kommission des Interalliierten Militärischen Studienausschusses"

aus dem

Weissbuch des Auswärtigen Amtes Nr. 6, Berlin 1941:

"Die Geheimakten
des französischen Generalstabes"

von Seite 58, Dokument Nr. 24, richtig abgeschrieben ist.

Nürnberg, den 13. März 1946.

(Dr. W. Siemers)

H0732-0070

Verhandlungsbericht der Skandinavien-Kommission des Inter-allierten Militärischen Studienausschusses

Nr. 926 S/CEMI London, den 11. März 1940

Streng g e h e i m

Landung in Narvik

Winston Churchill gedenkt, eine Flotille bestehend aus einem Kreuzer und einigen Zerstörern vor Narvik erscheinen zu lassen und rasch Truppen in Bataillionsstärke an Land zu werfen. Dies soll vor Ankunft des ersten Truppentransportverbandes geschehen. Die gesamte Operation würde ausschliesslich mit englischen Streitkräften durchgeführt.

H0732-0071